MARKTGEMEINDEAMT ST. OSWALD BEI FREISTADT
Markt 80
4271 St. Oswald bei Freistadt

´

Richtlinien für die Förderung aus dem Sozialtopf (Raiffeisenbank-Konto)

Für Bewohner von St. Oswald b. Fr., die hier ihren Hauptwohnsitz haben.

Ankauf von notwendigen unterstützenden medizinischen Heilbehelfen

Dazu zählen: Hörgeräte, Sehhilfen, bewegungsunterstützende Geräte

Wie kann gefördert werden?
Es kann eine einmalige Unterstützung von max. 25% der Anschaffungssumme, abzüglich aller Unterstützungen seitens Dritter, gewährt werden.
Die max. Förderhöhe wird mit € 500,- pro Jahr festgelegt.

Überbrückungshilfe

Um finanzielle Engpässe zu überbrücken, kann eine Überbrückungshilfe, wie z.B. Kaution bei Wohnungsbezug, in der Höhe von max. € 500,- pro Ansuchen gewährt werden.

Die Überbrückungshilfe ist innerhalb eines Jahres wieder an den Förderungsgeber ohne zusätzliche Kosten zurückzuzahlen (Ratenzahlung möglich).

Der Förderungsnehmer hat diesbezüglich eine entsprechende Verpflichtungserklärung, ausgestellt vom Gemeindeamt, zu unterschreiben.

Allgemeines zu den Förderungen

Wer kann ansuchen?
Einzelpersonen und Familien mit oder ohne Kinder mit geringem Einkommen, das sich an den jeweils gültigen Richtsätzen der Ausgleichszulagen richtete und diese nicht übersteigt.

Einkommensnachweis: Die erforderlichen Einkommensnachweise sind per Lohnsteuerbescheid nachzuweisen bzw. mit Vorlage der entsprechenden Auszahlungsbelege.

Rechtsanspruch:
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung und diese richtet sich nach den vorhandenen Geldmitteln des Sozialkontos.

Auszahlung: Der Sozialausschuss überprüft die Ansuchen, legt die Förderhöhe fest und nimmt die Beratung und Genehmigung vor. Die Auszahlung erfolgt frühestmöglich nach der Genehmigung, nach Möglichkeit per Überweisung, ansonsten in bar (nur mit unterschriebener Auszahlungsbestätigung des Zahlungsempfängers).

Maximale Ausschüttung: Förderungen können gewährt werden, so lange am Sozialkonto ein Guthaben besteht.

Förderung, die nicht dem eigentlichen Förderzweck (Heilbehelfe) entsprechen:
Der Ausschuss hat die Möglichkeit, über weitere Sonderfälle zu beraten und Förderungen zu gewähren.

St. Oswald b. Fr., 28. Juni 2022